



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2013/2014 – Ausgegeben am 05.08.2014 – 45. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

280. Schreibfehlerberichtigung und Aktualisierung der Schreibweise des Curriculums für das Masterstudium Pflegewissenschaft (Version 2014) (MBL vom 30.06.2014, 40. Stück, Nr. 227)

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Abs 1: Nach dem Kürzel „PW-02“ ist ein Leerzeichen. So lautet die Zeile richtigerweise:

PW-02 Grundlagen der Pflegewissenschaft	8 ECTS
---	--------

Abs 2:

Modulbeschreibung PW-01: Nach der Ausführung unter dem dritten Spiegelstrich wird ein Punkt gesetzt.

Modulbeschreibung PW-02: In den Worten „wissenschaftstheoretisch“, „Abstraktionsgrades“ und Theoriebildung“ ist richtigerweise kein Bindestrich enthalten, vor dem Wort „Abstraktionsgrad“ ist das Wort „ihres“ einzufügen.

Modulbeschreibung PW-03: Der dritte Spiegelstrich beginnt richtigerweise wie folgt: „haben vertiefte Kenntnisse...“

Modulbeschreibung PW-04: Im Wort „Auswertungstechniken“ entfällt der Bindestrich. Vor der Wortfolge „können die wesentlichen Schritte anhand eines Forschungsbeispiels nachvollziehen“ (dritter Spiegelstrich) ist ein „und“ einzufügen.

Modulbeschreibung PW-05: In der ersten Zeile ist das Wort „in“ richtigerweise zu streichen und nach dem ersten Spiegelstrich ein Punkt zu setzen.

Modulbeschreibung PW-06: Nach dem vierten Spiegelstrich wird das erste „und“ durch einen Beistrich ersetzt und das „und“ vor Einsatzmöglichkeiten durch das Wort „sowie“ ersetzt.

Modulbeschreibung PW-07: Das erste „und“ wird durch das Wort „sowie“ ersetzt. Die Lehrveranstaltungen „SE FS Forschungswerkstatt I/II“ werden im gesamten Dokument einheitlich so aufgeführt.

Modulbeschreibung PW-08: Vor „FS Praxisprojekt“ steht einheitlich auch die Abkürzung „SE“.

Modulbeschreibung PW-09: Statt „Arbeitsinteresses“ soll hier in der letzten Zeile unter Modulzielen richtigerweise „Arbeitsinteresse“ und unter Modulstruktur statt „studienrechtlichen“ nunmehr „studienrechtlich“ stehen.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

Abs 2: Die Wortfolge lautet richtigerweise „...der Masterarbeit. Von der ...“.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Abs 1: Vor dem Wort „Modulprüfung“ ist richtigerweise das Wort „eine“ einzufügen.

Die Definition von Proseminaren lautet richtigerweise:

Proseminare (PS) dienen sowohl der Diskussion ausgewählter Literatur zu grundlegenden Thematiken, als auch der grundlegenden Methodenausbildung. Sie beinhalten, aufbauend auf gezielter Wissensvermittlung durch **die** Lehrveranstaltungs**leitung**, die Bearbeitung von speziellen **Aufgaben** **oder** die Erarbeitung ausgewählter Fragestellungen durch die **Studierenden** **sowie** die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden.

Bei der Definition von Seminaren ist vor die Abkürzung „FS“ richtigerweise die Buchstabenfolge „SE“ zu ergänzen („SE FS“).

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

Abs 1 lautet richtigerweise wie folgt:

(1) Für **die** genannten Lehrveranstaltungen gelten **folgende** generelle Teilnahmebeschränkungen:

In Abs 2 entfällt der Bindestrich im Wort „Teilnehmerzahl“.

§ 10 Prüfungsordnung

Abs 4 lautet richtigerweise:

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten **ECTS-Wert** dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

Anhang 2:

Im dritten Semester ist unter Modul PW 07 das **SE FS Forschungswerkstatt I** (nicht II) zu absolvieren.

Anhang 1 bis 3:

Die dritte Spalte mit den Summen der ECTS-Werte pro Semester ist richtigerweise durchgehend fett gedruckt.

Bei Forschungsseminaren wird der Vollständigkeit halber durchgehend die Abkürzung „FS“ nach „SE“ eingefügt (PW 07 und 08).

Anhang 1, 2 und 3: Die „UE Angewandte Statistik“ (Modul PW-04) wird einheitlich wie genannt geschrieben (statt „UE angewandte Statistik“).

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a